jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1958/7/3 3Ob204/58, 1Ob94/66

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.07.1958

Norm

MG §19 Abs2 Z11 A
TEG §9

Rechtssatz

Für die Frage, ob der Vermieter zur Kündigung gemäß § 19 Abs 2 Z 11 MG berechtigt ist oder ob der begünstigte Angehörige ein Recht auf Eintritt in das Mietverhältnis hat, kommt es darauf an, ob die gesetzlichen Merkmale zum Zeitpunkte des Todes des früheren Mieters zugetroffen haben. Im Falle der Todeserklärung des Mieters ist der gemäß § 9 TodeserklärungsG 1950 festgesetzte Tag maßgebend.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 204/58
  Entscheidungstext OGH 03.07.1958 3 Ob 204/58
  Veröff: SZ 31/95
- 1 Ob 94/66
  Entscheidungstext OGH 21.04.1966 1 Ob 94/66
  nur: Für die Frage, ob der Vermieter zur Kündigung gemäß § 19 Abs 2 Z 11 MG berechtigt ist oder ob der begünstigte Angehörige ein Recht auf Eintritt in das Mietverhältnis hat, kommt es darauf an, ob die gesetzlichen Merkmale zum Zeitpunkte des Todes des früheren Mieters zugetroffen haben. (T1) Veröff: MietSlg 18451

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0068459

Dokumentnummer

JJR_19580703_OGH0002_0030OB00204_5800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at